

Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Steinheim

vom 14. Juli 1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) und des § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I. S. 97) hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung vom 12. Juli 1982 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Marktwaren

- (1) Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Waren, nämlich
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I. S. 1945) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Die Zulassung anderer als der in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände bleibt einer Regelung nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorbehalten.

§ 2

Behandlung der Marktwaren

- (1) Alle Lebens- und Genußmittel müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
- (2) Alle eßbaren, zum Verkauf bestimmten Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befindlichen Unterlagen gelagert werden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauberzuhalten.

- (3) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden, insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur sauberes, auf der Innenseite unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden. Es darf nicht abfärben.
- (4) Für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygiene-Verordnung vom 16. November 1962 (GV. NW. S. 573) in der geltenden Fassung. Im übrigen sind die Bestimmungen des Lebensmittelrechts zu beachten.

§ 3

Ordnung auf dem Markt

- (1) Der Wochenmarkt wird von der Stadtverwaltung beaufichtigt. Die Markthändler haben den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten. Sie haben sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen und jede sachdienliche Auskunft zu geben.
- (2) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen der Plätze, dem Aufbauen und Aufstellen von Verkaufsständen usw. darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Markthändler dürfen innerhalb der zulässigen Zeit nur den unbedingt nötigen Platz belegen. Es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mitzubelegen.
- (3) Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeiten nicht abgestellt oder mitgeführt werden. Das gilt nicht für die Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind und auf dem Markt als Verkaufsstand benutzt werden.
- (4) Nach Beendigung des Marktes sind sämtliche Verkaufsstände und Anhänger zu entfernen, auch die gem. StVO zum Verkehr zugelassenen.
- (5) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Frontlinie hinaus aufgestellt oder ausgelegt werden.

- (6) Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzeisen als Befestigungsanker für die Verkaufsstände, Tische usw. in den Boden zu treiben. Die Markthändler haften für jede von Ihnen verursachte Beschädigung des Marktplatzes.
- (7) Das Umherziehen mit Waren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.
- (8) Die Marktstandinhaber sind verpflichtet, Familienname, Vorname und Wohnungsanschrift in deutlicher, unverwischbarer Schrift am Stand oder Verkaufswagen gut sichtbar anzubringen. Alle Waren sind vor Beginn des Marktes mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und - soweit vorgeschrieben - mit Angaben über die Handelsklasse und den Zusatz fremder Stoffe, Konservierungsmittel und künstlicher Farbstoffe zu versehen.
- (9) Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen, nicht aber in Säcken oder Netzen zum Markt gebracht werden. Das Schlachten, Rupfen, Schuppen und Ausnehmen von Tieren auf dem Platz ist nicht gestattet.
- (10) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, daß die Verkaufsstände und die unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial sind aus diesem Grunde in eigenen Kisten, Körben oder sonstigen Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen.
- (11) Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von den Marktaufsehern des Marktes verwiesen werden.

§ 4

Marktstandgeld

- (1) Für die Benutzung der Marktfläche wird ein Marktstandgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

- (2) Die über die Entrichtung des Standgeldes ausgehändigte Quittung ist den Beauftragten der Stadtverwaltung auf deren Aufforderung vorzuzeigen.

§ 5

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Wenn die für den Wochenmarkt verfügbare Fläche nicht ausreicht, ist die Stadtverwaltung befugt, die Zahl der Markthändler zu beschränken.

§ 6

Haftung

- (1) Die Teilnahme am Markt erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Steinheim haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich.
- ~~(2) Mit der Platzzuweisung wird keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. Der Abschluß von Versicherungen ist den Standinhabern überlassen.~~
- (3) Die Markthändler haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von Ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktsatzung ergeben.
- (4) Den Markthändlern steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen zu.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Lödige
Bürgermeister

gez. Rüther
Ratsherr

gez. Schröder
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GO NW in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV.NW. S. 224) öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen ~~dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekannt-~~
machung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 14. Juli 1982

Bürgermeister
gez. Lödige

Die Satzung ist am 03. August 1982 in Kraft getreten.